

Konzept

„Alkoholtestkäufe im Landkreis Ravensburg“

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Zielsetzung.....	4
4. Voraussetzungen für die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz.....	5
5. Ablauf.....	6
6. Vorbereitung.....	7
7. Nachbereitung.....	7

1. Einleitung

Der missbräuchliche Alkoholkonsum von Jugendlichen ist für unsere Gesellschaft eine große Herausforderung. Das unter Jugendlichen verbreitete Phänomen des Rauschtrinkens verstärkt die bisherige Problematik.

Schon geringe Mengen Alkohol sind für Jugendliche gesundheitsgefährdend und können sowohl schwerwiegende akute als auch chronische Folgen nach sich ziehen. Akute Gefahren wie z.B. Unfälle, gewalttätiges Verhalten oder ungewollte Schwangerschaften sind nur einige Risiken, die mit dem missbräuchlichen Alkoholkonsum Jugendlicher verbunden sind. Der regelmäßige Konsum von Alkohol kann chronische Krankheiten auslösen, dauerhaft Organe schädigen und in eine körperliche Abhängigkeit führen.

Das Jugendschutzgesetzes (JuschG) regelt deshalb die Abgabe von Alkohol an Minderjährige. Danach ist die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich verboten. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke und Lebensmittel abgegeben werden.

Trotz der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes führt das Jahrbuch Sucht 2013 der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. aus: „...sind die Ergebnisse zu den 12- bis 15-Jährigen bedenklich, die nach bestehenden Gesetzen keinen Alkohol selbständig kaufen dürfen. Trotzdem konsumierten in dieser Altersgruppe 27,0% der Jugendlichen in den letzten 30 Tagen Alkohol, berichteten 5,6% der Jugendlichen im gleichen Zeitraum über Rauschkonsum und 5,6% der Jugendlichen tranken mindestens einmal wöchentlich Alkohol...“

Für den Erwerb des zu konsumierenden Alkohols nutzen die Jugendlichen unterschiedliche Bezugsquellen, z.B. Einkauf durch ältere Freunde oder Alkoholika aus dem Elternhaus mit oder ohne Zustimmung der Eltern.

Laut einer Studie zum Bundesmodellprojekt HaLT aus dem Jahr 2008 hat aber immerhin jeder fünfte Jugendliche unter 16 Jahren, der wegen einer Alkoholintoxikation ins Krankenhaus eingeliefert wurde, den Alkohol auch selbst

gekauft. Dies lässt den Schluss zu, dass Jugendliche trotz der Regelungen im JuSchG die Möglichkeit haben, Alkohol zu erwerben.

Im Landkreis Ravensburg wurden im Jahr 2012 und 2013 durch die Städte Leutkirch und Isny Alkoholtestkäufe in Discountern und Tankstellen durchgeführt. Bei 77% der Testkäufe in Leutkirch und bei 85% der Testkäufe in Isny konnten die minderjährigen Jugendlichen entgegen der gesetzlichen Bestimmungen Alkoholika erwerben.

Um die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken für Minderjährige zu reduzieren, und dadurch den Alkoholkonsum zu reduzieren, müssen sowohl die Verkaufsstellen als auch die Öffentlichkeit für die Jugendschutzbestimmungen sensibilisiert werden. Alkohol-Testkäufe können hierfür ein geeignetes Mittel sein. Dabei können Sie jedoch nur ein Modul in einer umfassenderen Gesamtkonzeption zur Eindämmung des Alkoholmissbrauches sein. So muss neben verhältnispräventiven Maßnahmen auch immer die Verhaltensprävention in ein solches Gesamtkonzept eingebunden werden. Ein Beispiel hierfür ist das positiv evaluierte Projekt HaLT, welches seit 2009 erfolgreich im Landkreis Ravensburg durchgeführt wird. Es verfolgt die Zielsetzung, riskant konsumierende Jugendliche und deren Eltern frühzeitig zu beraten. Auch sind die weiteren, vielfältigen Präventionsangebote im Landkreis Ravensburg zu nennen. Diese Angebote sind in der Gesamtkonzeption Suchtprävention zusammengefasst. Nähere Informationen hierzu sind auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg zu finden.

2. Rechtliche Grundlagen

Jugendschutzgesetz (JuschG)

§ 9 Abs. 1 JuschG regelt die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche. Demnach dürfen keine alkoholischen Getränke oder Lebensmittel an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren

sind Branntweine und branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel grundsätzlich untersagt.

Laut § 2 Abs. 2 JusChG ist der Veranstalter oder Gewerbetreibende verpflichtet, im Zweifelsfall das Lebensalter des Käufers zu überprüfen. Der Käufer muss dieser Überprüfung nachkommen und sein Alter in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage des Personalausweises, nachweisen.

Ordnungswidrig handelt, wer diesen Bestimmungen nicht nachkommt. Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 JusChG kann hier ein Bußgeld verhängt werden.

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Auch bei Unkenntnis der Jugendschutzbestimmungen ist durch eine ordnungswidrige Abgabe von Alkohol an Jugendliche der Tatbestand des fahrlässigen Handelns erfüllt.

Im Wiederholungsfall können auch die Unternehmer gem. § 130 OWiG belangt werden.

Zuständigkeit zur Erhebung von Bußgeldern

Die Zuständigkeit zur Erhebung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen das JuSchG liegt bei den Landkreisen, mit Ausnahme der großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften. Diese sind für Verstöße in ihrem Gebiet selbst zuständig.

3. Zielsetzung

Mit der Durchführung von Alkoholtestkäufen werden folgende Ziele verfolgt:

- Sensibilisierung der unterschiedlichen Alkoholverkaufsstellen für die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen
- Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen in allen Alkoholverkaufsstellen
- Reduzierung des Angebotes an alkoholischen Getränken für Jugendliche gemäß der gesetzlichen Grundlagen

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung der Testkaufergebnisse
- Entwicklung einer Jugendschutzkultur

4. Voraussetzungen für die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat im Jahr 2010 folgende Kriterien für die Durchführung von Testkäufen festgelegt:

- Die Testkäuferinnen und Testkäufer dürfen nicht unter 16 Jahren alt sein.
- In der Regel sollen hierfür geeignete Auszubildende oder Beamtenanwärter/-innen der Kommunen bzw. Polizeianwärter/-innen eingesetzt werden. In Ausnahmefällen können andere geeignete Jugendliche eingesetzt werden.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen sich freiwillig zur Verfügung stellen.
- Die Erziehungsberechtigten müssen dem Einsatz des Jugendlichen als Testkäuferinnen und Testkäufer zustimmen; sie sind über den Ablauf usw. zu informieren.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen in einer Schulung vor dem Einsatz auf ihre Aufgabe vorbereitet werden (Ziele, Einzelheiten zum Einsatz, mögliche Zeugenaussagen bei Bußgeldverfahren usw.)
- Die örtlichen Jugendämter sind vorher zu beteiligen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen von einer erwachsenen Amtsperson (Ordnungsamt, Polizei, evtl. Beteiligung der Jugendämter) begleitet werden.
- Es darf kein Einsatz in der Nähe des sozialen Umfeldes erfolgen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer dürfen nicht auf Verkauf drängen und müssen wahrheitsgemäße Angaben (z.B. zu ihrem Alter) machen.

- Die Testkäuferinnen und Testkäufer haben das Recht, den Einsatz ohne Angaben von Gründen abubrechen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer haben das erworbene Produkt unmittelbar nach dem Kauf an die begleitende Amtsperson zu übergeben.
- Die Rückabwicklung des Geschäfts durch den Amtsträger ist anzustreben, sofern die Beweissicherungen nicht entgegenstehen.
- Der Testkauf ist schriftlich zu dokumentieren, Beweismittel sind zu sichern.
- Die Verfolgungsbehörde entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
- Testkäufe sind anschließend in einem geeigneten Verfahren zu evaluieren.

5. Ablauf

Die Koordination der Testkäufe obliegt der entsprechenden Stadt bzw. Gemeinde. Die Testkäufe sind mit einer geeigneten Testperson durchzuführen (siehe Punkt 4 Voraussetzungen für die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche).

Der Testkäufer ist durch eine Amtsperson zu begleiten.

Der Testkäufer erhält vor Beginn der Durchführung einen registrierten Geldschein, mit dem der Kauf der Ware getätigt wird.

Der Testkäufer versucht dann ein branntweinhaltiges Getränk zu kaufen. Bei Fragen zu seinem Alter muss er wahrheitsgemäß antworten und seinen Personalausweis vorlegen.

Wenn der Kauf des branntweinhaltigen Getränkes gelingt, übergibt der Testkäufer die Ware unmittelbar an die begleitende Amtsperson zum Zwecke der Beweissicherung. Anschließend sucht die Amtsperson ohne das Beisein des Testkäufers das Gespräch mit dem Verkäufer und gegebenenfalls auch mit der Geschäftsleitung und klärt diese über den erfolgten Testkauf auf. Evtl. kann auf die Möglichkeiten der Altersüberwachung durch Signaltöne an Kassen oder durch Hinterlegen des jeweils maßgeblichen Geburtsdatums hingewiesen werden.

Sofern es nicht der Beweissicherung entgegen spricht, wird der Kauf rückabgewickelt. Im Nachgang erfolgt auch eine schriftliche Rückmeldung an die Filialeitung, in der das Ergebnis des Testkaufs mitgeteilt wird.

Der Sachverhalt des Testkaufes wird dokumentiert und an die zuständige Bußgeldstelle weitergegeben. Diese entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (siehe Anlage 1 „Bußgeldkatalog bei Verstößen nach dem Jugendschutzgesetz“).

Die Testkäufe sollte nach einer angemessenen Frist wiederholt werden.

6. Vorbereitung

Die Verkaufsstellen sind im Vorfeld in geeigneter Weise über die geplanten Testkäufe zu informieren. Dadurch sollen sie die Möglichkeit erhalten ihr Verkaufspersonal noch einmal entsprechend zu schulen.

Im Vorfeld des Einsatzes müssen geeignete Testpersonen gefunden werden (siehe Punkt 4 Voraussetzungen für die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche) Diese sind durch eine geeignete Schulung auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

Vor der Durchführung eines Testkaufes ist außerdem die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Es erfolgt ein Abstimmungsgespräch zwischen Polizei und dem zuständigen Ordnungsamt. Das zuständige Landratsamt wird informiert.

7. Nachbereitung

Nach Abschluss der Testkäufe erfolgt eine schriftliche Dokumentation der Ergebnisse. Es sollte vermerkt werden, wie viele und welche Verkaufsstellen kontrolliert wurden, wie oft es zu Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz gekommen ist und welche Personen an den Maßnahmen beteiligt waren. Die durchgeführten Testkäufe sollten evaluiert werden, um eventuelle Mängel bei der

Durchführung feststellen und entsprechend reagieren zu können. Die Testergebnisse werden über entsprechende Medien veröffentlicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der jugendlichen Testperson gewahrt bleiben.

Die jeweiligen Städte und Gemeinden sammeln die Testergebnisse und melden diese jährlich zum 01.02. an das Landratsamt Ravensburg weiter.